

weiteren Differenzierung der gerichtlichen Kontrolle und setzt voraus, bei der Mehrheit der Verurteilungen auf Bewährung noch mehr die Mitwirkung der Schöffen an der Bewährungskontrolle zu nutzen. Die Mitarbeit der Schöffen und Schöffenkolllektive bei der Kontrolle des Bewährungsprozesses⁷ ist daher eine wesentliche Bedingung für die weitere Differenzierung und Qualifizierung der gerichtlichen Kontrolle.

Die Verurteilung auf Bewährung ist nur in ihrer Einheit von staatlicher Einwirkung und gesellschaftlicher Erziehung, der Gewährleistung der Wechselwirkung zwischen diesen beiden Seiten, erfolgreich zu verwirklichen. Daher ist die gesellschaftliche Erziehung eine unumgängliche Wirksamkeitsbedingung.

Obwohl wachsende Aktivitäten der gesellschaftlichen Kräfte, besonders der Arbeitskollektive, bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung insgesamt festzustellen sind, werden die gesellschaftlich-erzieherischen Möglichkeiten noch nicht immer voll genutzt. Aber gerade bei den Personen, die in grundlegenden gesellschaftlichen Haltungen labil sind, ist die gesellschaftliche Erziehung besonders notwendig. Unter diesem Gesichtspunkt haben alle am Strafverfahren beteiligten staatlichen Organe und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen die Bereitschaft der Kollektive zur Übernahme solcher Erziehungsaufgaben zielstrebig zu fördern. Das gilt insbesondere für die Gewinnung von gesellschaftlichen Kräften zur Übernahme einer Bürgschaft.⁸

Obwohl die Anzahl der Bürgschaften in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, sind nach unseren Feststellungen davon noch zu wenig die Straftäter erfaßt, die wegen ihrer labilen Grundhaltung eine intensive Hilfe im Bewährungsprozeß brauchen. Grund dafür ist meist die Tatsache, daß diese Täter in ihren Arbeits- oder Freizeitkollektiven nur schwach verwurzelt sind, ihre Arbeitsleistungen und ihre Disziplin nicht selten kritikwürdig sind und oft bereits Bemühungen um die Erziehung wenig erfolgreich waren. Deshalb zeigt sich hier in den Kollektiven mitunter eine Zurückhaltung bei der Bürgschaftsübernahme, die es zu überbrücken gilt. Die Bereitschaft zur Übernahme der Bürgschaft ist hier in beharrlicher, verständnisvoller Überzeugungsarbeit zu entwickeln. Das mit der Bürgschaft verfolgte Ziel kann aber gerade bei diesen Tätern nur erreicht werden, wenn sie als ein konkretes Instrument der gesellschaftlichen Erziehung gestaltet ist, insbesondere, wenn sie realisierbare und kontrollfähige gegenseitige Verpflichtungen des Verurteilten und des Kollektivs bzw. des Bürgen enthält.

In den analysierten Widerrufsverfahren waren die Bürgschaften nicht durch konkrete Verpflichtungen ausgestaltet, sondern sie beschränkten sich meist auf allgemeine Erklärungen. Die Bürgschaften gerade bei diesen Tätern sollten aber konkrete Maßnahmen zur schrittweisen Stabilisierung der Arbeitsdisziplin und zur Heranführung der Verurteilten an eine sinnvolle, möglichst gesellschaftlich-organisierte Freizeitgestaltung festlegen. Dazu sind die Möglichkeiten des Zusammenwirkens mit gesellschaftlichen Kräften außerhalb des Bereichs der Arbeit voll auszuschöpfen.

Aufgaben der Leiter in Betrieben und Einrichtungen

Eine weitere für die Sicherung der Effektivität der Verurteilung auf Bewährung unumgängliche Bedingung ist, daß die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, in denen die Verurteilten tätig sind, ihre Verantwortung gemäß § 32 StGB erkennen und wahrnehmen. Die bisher dabei erzielten Fortschritte führten besonders in den Großbetrieben dazu, daß die Leiter eigenverantwortlich die Bereitschaft der Arbeitskollektive zur Übernahme von Aufgaben der gesellschaftlichen Erziehung fördern und unterstützen. Meist werden die Strafrechtsverletzer erzieherisch befähigten Kollektiven zugeordnet. Die Leiter wenden sol-

chen Verurteilten, die ihre Bewährungspflichten verletzen, besondere Aufmerksamkeit zu. So haben z. B. die Leiter nachweisbar mit etwa 50 Prozent dieser Strafrechtsverletzer z. T. mehrfach Aussprachen geführt und gegen mehr als 50 Prozent *Disziplinarverfahren* durchgeführt, bevor ein Antrag auf Widerruf gestellt wurde. Diese Maßnahmen waren dann am wirksamsten, wenn noch keine ausgeprägte Arbeitsbummelei vorlag. Ohne jede Wirkung hingegen blieben schriftliche Arbeitsaufforderungen, die besonders an solche Verurteilte gerichtet wurden, die die Arbeit an einem neuen, ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz nicht aufnahmen oder länger der Arbeit fernblieben.

Dennoch werden bei Pflichtverletzungen dieser Verurteilten die dem Leiter in § 32 Abs. 2 Ziff. 1 StGB gewährten Rechte zur Förderung des Bewährungsprozesses noch zu wenig genutzt. Die Leiter wendeten Disziplinarmaßnahmen fast ausschließlich bei Arbeitsdisziplinverletzungen an, ohne dabei auch auf andere Bewährungspflichtverletzungen im Rahmen der Möglichkeiten des § 32 Abs. 2 StGB zu reagieren. Hier steht oft nicht die Gesamtheit der Bewährungspflichten im Blickfeld der Leiter, sie beschränken sich meist auf die Bewährung in der Arbeit. Außerdem wird die Anwendung der Disziplinarmaßnahmen auch bei Arbeitsdisziplinverletzungen in ihrer Wirkung dadurch eingeschränkt, daß sie allein mit arbeitsrechtlichen Regelungen begründet werden. §§ 32 Abs. 2 und 33 StGB werden in den schriftlich begründeten Disziplinarmaßnahmen nicht erwähnt. Das ist aber nicht bloß eine Formalität. Dem Strafrechtsverletzer wird damit nicht bewußt gemacht, daß seine Verletzung der Arbeitsdisziplin nicht nur ein Verstoß gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ist, sondern auch eine Verletzung der aus seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit erwachsenen Bewährungs- und Wiedergutmachungspflichten. Mit solchen Disziplinarmaßnahmen wird deshalb die Verwirklichung der Strafe nicht genügend gefördert, weil sie nicht die besonderen Anforderungen verdeutlichen, die dem Straftäter aus der Strafe erwachsen.

Bei Arbeitspflichtverletzungen der auf Bewährung Verurteilten beantragen die Leiter häufig die Durchführung eines *erzieherischen Verfahrens bei der Konfliktkommission*. Die Konfliktkommission als eine bewährte, kollektive gesellschaftlich-erzieherische Kraft wird hier auf einem neuen Betätigungsfeld, nämlich bei der Unterstützung der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, wirksam. Diese positive Entwicklung sollte weiter gefördert werden. Die Durchführung solcher erzieherischen Verfahren erwies sich aber nur dort als wirksam, wo zwar die Pflicht zur Arbeit verletzt wurde, aber noch keine ausgeprägte Arbeitsbummelei oder bereits Arbeitsscheu vorlag. Die Konfliktkommission sollte also zu einem solchen Zeitpunkt einbezogen werden, zu dem durch diese gesellschaftliche Einwirkung eine weitere Ausprägung des pflichtwidrigen Verhaltens noch beeinflussbar ist. Zwischen dem Verurteilten und dem Betrieb bzw. Arbeitskollektiv müssen also noch reale Beziehungen bestehen. Bei den Widerrufern der Bewährungszeit lagen diese Bedingungen meist nicht mehr vor. Die Verurteilten waren der gesellschaftlichen Einwirkung nicht mehr zugänglich und zur Beratung vor der Konfliktkommission nicht erschienen.

Es ist auffällig, daß besonders *Leiter in Klein- und Mittelbetrieben* ihrer Verantwortung aus § 32 StGB noch nicht immer gerecht werden. Besonders in diesen Betrieben erscheint es notwendig, daß die Justizorgane den Leitern ihre Verantwortung bewußt machen und ihnen Hilfe gewähren. Das hat sich auch aus der Analyse der Widerrufsverfahren ergeben. Mitunter „entlasten“ sich diese Leiter recht schnell und ohne Nutzung konkreter betrieblicher Möglichkeiten von der erzieherischen Verantwortung gegenüber Strafrechtsverletzern, wenn es besondere Schwierigkeiten bei der Erziehung dieser Personen gibt. Allein in 10,9 Prozent der untersuchten Widerrufsverfahren, deren Verurteilte zur Arbeitsplatzbindung verpflich-